



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützingen Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 06.07.2026

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten
Weinbrennerstr. 13
76135 Karlsruhe

lindenschmitt@planer-ka.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
E-Mail v. 19.06.2026

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07043 / 7873
lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

Bebauungsplan „Frauenwald 1. Änderung“, mit örtlichen Bauvorschriften im förmlichen Verfahren

Verständigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Lindenschmitt,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Antrag des Planungsamtes der Stadt Pforzheim möchte der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) folgende Stellungnahme abgeben:

Allgemein

Durch den bestehenden Bebauungsplan „Frauenwald“ von 2005 ist ein Sondergebiet für den „Versandhandel“ (SO Versandhandel) festgesetzt. Die (ehemaligen) Bestandsgebäude der Firma Klingel befinden sich im Geltungsbereich der Wasserschutzgebietszone III A des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Unteres Enztal Pforzheim/Niefern, Nr. 231.031, Rechtsverordnung vom 20.11.1984“ (vgl. Abb. 1 und 2 in der Anlage). Wie den Abbildungen zu entnehmen ist, ragt ein kleiner Teil der befestigten Hofflächen der Firma Klingel in die Schutzzone II B, es sind hier jedoch keine Gebäude errichtet.

Außerdem ist festzuhalten, dass die bisher festgesetzte Nutzung „Versandhandel“ im Hinblick auf das Wasserschutzgebiet Zone II A eine vergleichsweise „verträgliche“ Nutzung ist, da über die Versiegelung hinaus hier nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen oder diese dort gelagert wurden.

Die sonstigen Bestands-Nutzungen im Plangebiet (Versickerungsbecken, ein landwirtschaftlicher Weg, eine ungenutzte (Grün-)Fläche sowie am nördlichen und nordöstlichen Gebiets-

rand ein Vegetationsstreifen) liegen in der Wasserschutzzone II B des o.a. Wasserschutzgebiets und sind derzeit alle unversiegelt. Diese aktuellen Nutzungen sind in der Schutzzone II B des Wasserschutzgebietes zulässig.

Dem Schutz des Trinkwassers kommt gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz ein besonders hoher Rang zu, da es Lebensgrundlage des Menschen, der Tiere und der Pflanzen ist. Die enge Schutzzone II eines Wasserschutzgebietes ist begrenzt durch die 50 Tage Linie. Hier sollen von außen stammende biologische Verunreinigungen abgebaut werden und gleichzeitig keine neuen Verunreinigungen hinzukommen. Der höchste Schutzstatus des Trinkwassers besteht darin, dass eine Gefährdung nicht zu besorgen sein darf. Dies erfolgt in der Schutzzone II dadurch, dass keine wassergefährdenden Stoffe vorhanden sind und die natürlichen Schutzschichten nicht verletzt werden. Der Schutz durch technische Maßnahmen, wie in Schutzzone III möglich, reicht hier nicht aus.

Bei der nun geplanten 1. Änderung soll das Planungsrecht vom Sondergebiet „Versandhandel“ hin zu einem Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO geändert werden. Der Geltungsbereich umfasst auch die bisher unversiegelten Flächen mit Lage in der Wasserschutzzone II B und soll künftig mit Gewerbebetrieben bebaut werden. Gemäß § 8 BauNVO Abs. 2, Nr. 3 sind in einem Gewerbegebiet Tankstellen zulässig!

Die Schutzgebietsverordnung des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes enthält im § 3 Schutz der Engeren Schutzzone II B, Absatz 1 u.a. folgende Verbote:

- nach Nr. 2 das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg,
- nach Nr. 6 das Errichten und Betreiben von Baustofflagern und Baustellen-Wohnungsunterkünften,
- nach Nr. 8 das Herstellen von Erdaufschlüsse > 2 m Tiefe und
- nach Nr. 9 das Anlegen oder wesentliche Ändern von Verkehrsanlagen.

Eine schädliche Gewässerveränderung ist in allen Wasserschutzzonen generell bereits während der Bauphase möglich durch wassergefährdende Stoffe, die auf der Baustelle verwendet werden (Betriebsmittel von Baumaschinen, Bauchemikalien, etc.). Verschütteter oder überlaufender Kraftstoff und andere wassergefährdende Betriebsmittel können in das Grundwasser und weiter in die Wassergewinnungsanlagen gelangen. Beim Aushub der Baugrube oder einem anderen baubedingten Abtrag von Boden, wie er zum Beispiel im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich ist, werden schützende Bodenschichten entfernt. Insbesondere in einem Wasserschutzgebiet ist jedoch die Filterfunktion des Bodens von Bedeutung. In den Boden eindringende Stoffe werden gebunden, abgelagert, umgewandelt oder abgebaut. Durch einen Abtrag der schützenden Bodenschichten wird das Filtersystem des Bodens während der Baumaßnahmen und darüber hinaus geschwächt, wenn nicht sogar vollständig beseitigt. Mit jeder Neubebauung erhöht sich das Risiko einer Verlagerung von Schadstoffen in die grundwasserführenden Schichten.

Zum anderen bringt eine Bebauung, neben der Errichtung der Bauwerke selbst, dauerhaft eine verstärkte menschliche Aktivität (z.B. den Umgang mit Öl in Fahrzeugen und Maschinen) und damit einhergehend, ständig erhöhte Risiken von Verschmutzungen mit sich. Dies halten wir insbesondere in einer Wasserschutzgebietszone II B für äußerst problematisch.

Weitere Einträge sind z. B. durch Verkehrsunfälle oder undichte Abwasseranlagen möglich. Eine dauerhafte Gefahr besteht auch durch die Ableitung von (häuslichem) Abwasser. Bei der Verlegung der Leitungen und Anschlusssysteme und während des Gebrauchs können undichte Stellen entstehen, durch die das Abwasser in das Grundwasser versickern kann.

Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ / Schutzgut Mensch (Trinkwasserversorgung)

Bezüglich dieser Schutzgüter haben wir folgende Bedenken: Im Zuge der zunehmenden und inzwischen auch auf regionaler Ebene spürbaren Klimaerhitzung bekommt sauberes und stets in ausreichender Menge verfügbares Trinkwasser eine ganz neue Priorität und Wertschätzung. Wie Sie der inzwischen wiederkehrenden Berichterstattung in den Medien in den letzten Jahren entnehmen konnten, wurde in verschiedenen umliegenden Gemeinden aufgrund der anhaltenden Sommerhitze das Trinkwasser knapp, z.T. wurde das Wasser sogar rationiert.

Mittels Masterplan Wasserversorgung Baden-Württemberg wurde untersucht, wie die öffentliche Wasserversorgung für die Folgen des Klimawandels gewappnet ist und wie sie sich zukunftsfähig aufstellen muss. Pforzheim und der Enzkreis wurden auf Grund der im Landesvergleich erheblichen Problematik bereits in der ersten Charge untersucht und bestehende Defizite im Gemeinderat vorgestellt. Daraufhin haben am 12.11.2024 die Gemeinderatsfraktion B90/Die Grünen–WiP–Die Linke einen Antrag auf Überarbeitung des Wasserschutzgebietes Unteres Enztal gestellt. Nachdem der Antrag vom Gemeinderat angenommen wurde, befindet sich die Überarbeitung aktuell „in Arbeit“, eine Anpassung (Vergrößerung) der Schutzzone II A und B ist wahrscheinlich. Wir sind vor diesem Hintergrund sehr verwundert, warum die Stadt Pforzheim diesen mehrheitlich vom Gemeinderat getragenen Wunsch zum Wohl der Allgemeinheit für einen besseren Schutz unseres Grundwassers hier den wirtschaftlichen Interessen eines einzelnen Unternehmens opfern möchte! So ist im Umweltbericht auf Seite 28 von insgesamt 63 Seiten ausgeführt, dass für die geplanten Baumaßnahmen bereits von der Stadtverwaltung eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung des WSG Unteres Enztal Pforzheim/Niefern, Nr. 231.031, Rechtsverordnung vom 20.11.1984, beantragt wurde (Arcadis 2024). Und die Befreiung mit Schreiben vom 10.12.2024 durch die Stadt Pforzheim, Amt für Umweltschutz, Umweltrecht, auch schon erteilt wurde. Aus dem Umweltbericht geht jedoch nicht hervor, für welche Verbote in welcher Schutzzone eine Befreiung erteilt wurde und durch welche Auflagen der Schutz des Wasserschutzgebietes zukünftig sichergestellt sein muss.

Eine notwendige Befreiung betrifft z.B. auch die Neuverlegung des öffentlichen Kanals. So ist in der Unterlage 06_Entwässerungskonzept (Seite 5 von 16) angeführt: *Mit der Maßnahme wird im Bereich der WSG-Zone IIB in geringem Umfang bis in Tiefen über 2 m eingegriffen.*

Unklar ist auch, wie in einem Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO, in dem auch Tankstellen nicht explizit ausgeschlossen sind und das sich einheitlich über zwei Wasserschutzgebietszonen mit unterschiedlichen Schutzanforderungen erstreckt, z.B. die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV vom 18. April 2017, zuletzt geändert am 27. Juni 2020) sinnvoll angewendet werden kann. Nach dieser gibt es keine Bagatellgrenzen für die Lagerung und den Umgang in Schutzgebietszonen (außerhalb von Schutzgebieten liegen die Bagatellgrenzen bei $< 0,22 \text{ m}^3$ bzw. 0,2 Tonnen). Dies bedeutet, dass jede noch so kleine Menge an wassergefährdenden Stoffen hier verboten ist, zum Beispiel Reinigungsmittel, Hydrauliköl in Aufzügen oder Pressen, ölgefüllte Transformatoren und überhaupt Kühl-, Schmier-, Kälte- oder Isoliermittel. Befreiungen von den Verboten der AwSV

können im vorliegenden Fall nicht erteilt werden, denn sie sind nur möglich, wenn das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient oder eine unbillige Härte entstehen würde und der **Schutzzweck des Schutzgebietes** nicht beeinträchtigt wird.

Zu: Umweltbericht, Seite 37 von 63, Punkt 3.3.11 Wasserschutzgebiet

Wie bereits ausgeführt, ist es nicht zutreffend, dass das Gelände bereits im Bestand vollständig als Sondergebiet Versandhandel bebaut ist. Daher ist die Aussage der Gutachter falsch, dass deshalb von keinem Konflikt der Planung mit der Rechtsverordnung des WSG auszugehen ist.

Zu: Umweltbericht, Seite 39 ff, Punkt 4 Konfliktanalyse

Es wird bei der Konfliktanalyse so getan, als wären alle beplanten Flächen vollständig vom ehemaligen KLINGEL-Versandlager eingenommen und größtenteils versiegelt. Dies ist nicht zutreffend. Im Bereich der unversiegelten Fläche mit Lage in der Schutzzone II B kommen Belastungen neu hinzu. Die Konfliktanalyse im Umweltbericht ist daher für die Schutzgüter Boden und Wasser falsch und verharmlosend.

Da für das Schutzgut Wasser extra Befreiungen von der Wasserschutzgebietsverordnung benötigt werden (u.a. für die Verlegung des Kanals) ist die Konfliktanalyse für dieses Schutzgut unvollständig und im Verfahren entsprechend zu ergänzen.

Zusammenfassend ist bezüglich der Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ / Schutzgut Mensch (Trinkwasserversorgung) festzustellen, dass die aktuell vorgelegte Planung von uns abgelehnt wird. Die Vorbereitung einer Bebauung gemäß § 8 BauNVO ist u.E. im Bereich der Schutzzone II B rechtswidrig, da hier pauschal planungsrechtliche Voraussetzungen für die Ansiedelung von Gewerbebetrieben geschaffen werden sollen, ohne später Einfluss auf die Art des Gewerbebetriebs (z.B. Tankstelle, Umschlagflächen und Lageranlagen mit wassergefährdenden Stoffen usw.) nehmen zu können. **Wir fordern, dass die bisher unversiegelten Flächen in der Wasserschutzzone II B stattdessen weiterhin von einer Bebauung und allen, dem Schutzzweck des WSG widersprechenden Nutzungen freigehalten werden. Zudem soll der Geltungsbereich des Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO auf die in der WSG Zone III A liegenden Flächen reduziert wird!**

Gegen die Nachnutzung des Areals im Bereich der bereits bebauten Flächen mit Lage in der Wasserschutzzone III A bestehen von uns keine Einwände, soweit bei der beabsichtigten nachhaltigen Nachnutzung des Areals keine Betriebe angesiedelt werden, von deren Betriebsflächen wassergefährdende Stoffe in Boden und das Grundwasser gelangen können. Hierfür sind Auflagen erforderlich, deren fortwährende Umsetzung später auch sichergestellt sein müssen. Deshalb würden wir es begrüßen, wenn bereits im Text zum Bebauungsplan auf die erhöhten Anforderungen aus den verschiedenen Rechtsbereichen ausdrücklich hingewiesen wird, da hieraus für die Gewerbetreibenden ein erhöhter baulicher und finanzieller Aufwand resultieren kann.

Schutzgut „Pflanzen und Tiere“

Geschütztes Biotop

Nördlich an den Heuweg grenzt das geschützte Biotop „Feldhecke im Gewann Frauenwald“ (Nr.: 171182310131) an.

Gemäß Umweltbericht wird der Heuweg zukünftig angehoben und das Gelände im Bereich der WSG-Zone II B aufgefüllt. Dadurch werden neue Böschungsflächen geschaffen.

Aus dem Bericht geht nicht hervor, wie sich dies auf das geschützte Biotop auswirken wird. Der Fachbeitrag geht nicht von einer Inanspruchnahme aus.

Wir fordern hier, dass die Heckenstruktur während der Baumaßnahmen (Geländeauffüllung und Neubau Gebäude) durch einen festen Bauzaun dauerhaft vor Beeinträchtigungen geschützt wird.

Fledermäuse

Dem Artenschutzfachbeitrag (siehe Unterlage 05_Fachbeitrag zur speziellen artenschutzfachlichen Prüfung, Seite 17 von 33) ist zu entnehmen, dass das nördlich an den Heuweg angrenzende geschützte Biotop „Feldhecke im Gewann Frauenwald“ (Nr.: 171182310131) bedeutsam für verschiedene Fledermausarten ist. *Regelmäßige Aktivität fand vor allem am Waldrand und an dem nördlichen Feldweg mit Heckenstruktur statt. Diese scheint als Leitlinie zu dienen.*

Die möglichen nachteiligen Auswirkungen von Lichtemissionen sind im Fachbeitrag auf Seite 18 von 33 beschrieben. Daher ist im Bereich der Heckenstruktur dauerhaft sicherzustellen, dass hier weder während der Bauzeit noch während des Betriebs des Gewerbegebietes es in der Nacht zu einer Ausleuchtung der Heckenstruktur kommt. Wir bezweifeln jedoch, dass die Verwendung von „Full-Cut-Off- Leuchten“ genügen, um die Funktion als Leitlinie für Fledermäuse dauerhaft zu erhalten. **Hier fordern wir einen entsprechenden Funktionsnachweis durch ein entsprechendes Monitoring. Sollte durch Lichtemissionen die Funktion der Leitstruktur beeinträchtigt sein oder verloren gehen, so ist parallel zur bestehenden Struktur in einem für die Ansprüche von Insekten/ Fledermäuse entsprechend unbeleuchteten Bereich eine neue Leitstruktur anzulegen, zu erhalten und die dauerhafte Funktion durch Monitoring zu belegen!**

Mit der Erfassung und Bewertung bei der Arten Vögel, Reptilien, Amphibien sowie Tag- und Nachtfalter sind wir einverstanden. Mit den im Fachbeitrag dargestellten artenschutzrechtlichen Maßnahmen und dem Monitoring für die Artengruppen Vögel und Reptilien sind wir ebenfalls einverstanden.

Geplante CEF-Maßnahme für Reptilien

Als Fläche für die Anlage von Ersatzhabitaten ist das nördlich an den Heuweg abgrenzende geschützte Biotop „Feldhecke im Gewann Frauenwald“ (Nr.: 171182310131) vorgesehen. Geplant ist ein „Auf den Stock setzen“ von maximal 20 % der Heckenstruktur und das Einbringen von Steinriegel, Sandlinde, Totholz und Reisig.

Zu beachten ist hier, dass die bestehende Hecke für die Artengruppe der Fledermäuse eine bedeutende Leitstruktur darstellt und dass die Fledermausarten durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden dürfen!

Die vorgesehene Umweltbaubegleitung (UBB) sollte somit nicht nur für eine ornithologische Expertise befähigt, sondern auch mit den Artansprüchen von Fledermäusen vertraut sein.

Wir möchten abschließend darum bitten, die angeführten Anregungen bei der Planung zu berücksichtigen und den LNV-Arbeitskreis am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis

Anlage: genannt

Anlage

Abb. 1: Verlauf der Grenze zwischen den Schutzzonen II und III

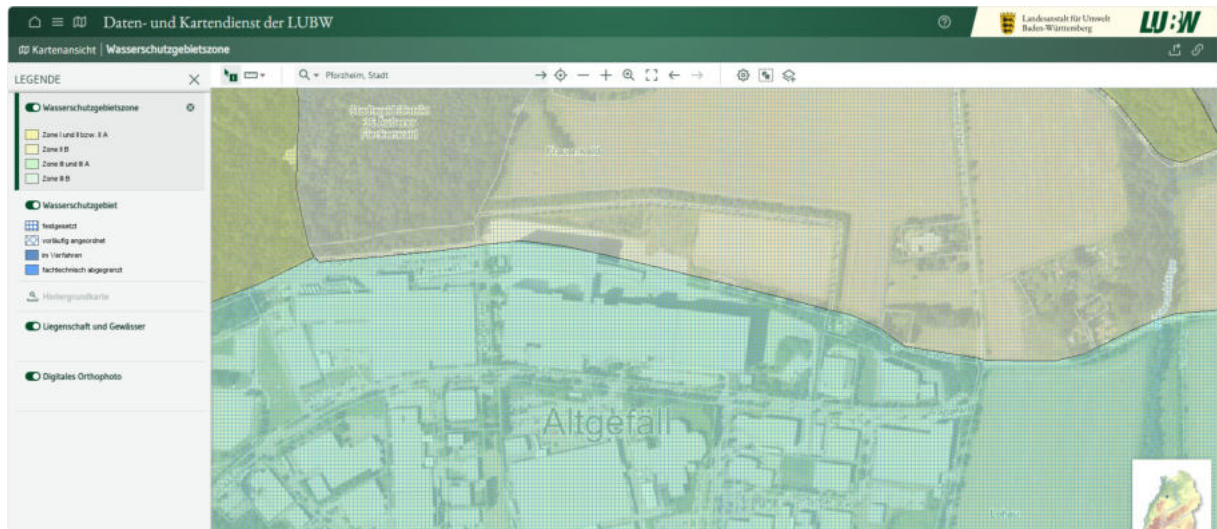


Abb. 10: Wasserschutzgebietszonen IIB (gelb), III und IIIA (grün) des WSG Unteres Enztal Pforzheim/Niefern, Nr. 231.031, Rechtsverordnung vom 20.11.1984 (ohne Maßstab, LUBW 2025)

[Karte: Kartenansicht - Daten- und Kartendienst der LUBW](#)

Abb. 2: Bestehende Nutzung (vgl.: 03 Begründung Vorentwurf, Seite 7)



Abbildung: Luftbild (Stand 2024), ohne Maßstab